



Mecklenburg-Vorpommern  
Ministerium für Bildung und  
Kindertagesförderung

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung  
Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin

An die  
Schulleiterinnen und Schulleiter der  
öffentlichen allgemein bildenden und  
beruflichen Schulen

bearbeitet von: Daniel Nitsch

Telefon: 0385 / 588-17166

AZ: VII-320-00000-2018/159-113

E-Mail: C19@bm.mv-regierung.de

Schwerin, 28.10.2022

### 3. Hinweisschreiben Schuljahr 2022/2023

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

es steht die saisonale Erkältungszeit vor der Tür, die sich möglicherweise auch auf das künftige Infektionsgeschehen auswirkt. Dies möchte ich zum Anlass nehmen, um Ihnen folgende Empfehlungen mit auf den Weg zu geben.

#### 1. Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung

In Anbetracht der derzeit noch andauernden pandemischen Lage gelten die inzwischen praxisbewährten Regelungen des Phasenmodells zur Ausgestaltung des Schulbetriebs weiter fort. Die Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts hat weiterhin Priorität. Die Schulleiterinnen und Schulleiter entscheiden für ihre Schulen auf der Grundlage des verfügbaren Personals, welche Beschulungsformen umgesetzt werden können. In diesem Zusammenhang übersende ich Ihnen das anliegende Fließschema.

#### Hausanschrift:

Ministerium für Bildung und  
Kindertagesförderung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

#### Postanschrift:

Ministerium für Bildung und  
Kindertagesförderung  
Mecklenburg-Vorpommern  
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0  
Telefax: +49 385 588-7082  
poststelle@bm.mv-regierung.de  
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

### Schulen in Phase 1

Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ist im Rahmen einer persönlichen und freiwilligen Entscheidung immer möglich.

### Schulen in Phase 2

Für Personen in Schulen in Phase 2 wird das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ab Jahrgangsstufe 5 empfohlen. Personen mit einem besonderen Risiko für einen schweren COVID-19-Erkrankungsverlauf wird das Tragen einer FFP2-Maske empfohlen.

### Schulen in Phase 3

Derzeit besteht keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in Innenräumen. Auch in dieser Phase gilt die Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5.

Für den Fall, dass die Landesregierung eine Maskenpflicht in Innenräumen (außerhalb von Schulen) zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems oder sonstiger kritischer Infrastrukturen anordnet, werden wir weitere Regelungen mit dem Bildungsrat besprechen und Sie über die Ergebnisse zeitnah informieren.

## **2. Empfehlung zur Ausgabe von Selbsttests**

Sie haben individuelle Lösungen und Verfahren gefunden, Ihre Schülerinnen und Schüler und die an Ihrer Schule Beschäftigten bedarfsgerecht mit Selbsttests zu versorgen. Ich bitte Sie, das an Ihrer Schule bestehende Ausgabekonzept mit den aktuellen Bedürfnissen abzugleichen und zum Beispiel jeder Schülerin und jedem Schüler einen Selbsttest pro Woche mitzugeben. Sofern in den Schulen nicht genügend Selbsttests vorhanden sind, wenden Sie sich bitte in gewohnter Weise an Ihr jeweils zuständiges Staatliches Schulamt.

## **3. Empfehlung zum Umgang mit ausgegebenen Selbsttests**

Im Zusammenhang mit der Erhebung des Bestands der Selbsttests haben Sie die an Ihrer Schule lagernden Selbsttests auf das jeweilige Mindesthaltbarkeitsdatum bereits überprüft. Bitte informieren Sie auch die Erziehungsberechtigten bzw. die Schülerinnen und Schüler sowie die an Ihrer Schule Beschäftigten darüber, dass bei

bereits in die Häuslichkeit mitgegebenen Selbsttests vor der Nutzung das jeweilige Mindesthaltbarkeitsdatum zu überprüfen ist. Die Selbsttests mit abgelaufenem Mindesthaltbarkeitsdatum sollten nicht mehr verwendet und im Hausmüll entsorgt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dietrich Schwarz